

Die Zukunft politischer Finanzierung

Was beispielsweise auch bei Partei-Mitgliedsbeiträgen bzw. privaten Wahlkampf-Aufwendungen zu berücksichtigen ist.

*Meine [Verfassungsbeschwerde zur Durchsetzung demokratischer Gleichbehandlung vor dem Lesen dieses Textes zur Kenntnis zu nehmen ist höchst empfehlenswert. Sie fordert ein wirksames und umfassendes Verbot **finanziell gestützter Einflussnahmen**. Wie weit diese Forderung tatsächlich geht, zeigt sich am Beispiel der diesbezüglichen Betrachtung von Partei-Mitgliedsbeiträgen bzw. privater Wahlkampf-Aufwendungen.](#)*

von Michael Dongus am 4. Juni 2023

Mehr als die Wahl

Wenn ein deutscher Bürger mit den Möglichkeiten, die er beispielsweise bei Bundestagswahlen hat, nicht zufrieden ist, dann kann er sich zusätzlich auch in weitergehender Weise politisch betätigen. Er kann zum einen versuchen, selbst in den Bundestag zu kommen, indem er sich auf eigene Faust zur Wahl stellt. Da dies jedoch relativ aufwendig und außerdem auch ziemlich aussichtslos ist, kann er andererseits auch einfach in eine Partei eintreten. Egal welche dieser beiden Möglichkeiten der Unzufriedene nutzt, er tut dies, um seine politische Wirksamkeit zu erhöhen, also um mehr Einfluss aufs politische Geschehen zu erlangen als Andere, die sich mit dem Wählen begnügen.

Partei-Mitgliedsbeiträge

Allerdings muss, wer in eine Partei eintritt, einen bestimmten Mitgliedsbeitrag zahlen! Was aber, wenn jemand (z. B. als Empfänger von Grundsicherung) gar kein Geld dafür hat? Dann ist er ganz klar **politisch benachteiligt** gegenüber dem nur wenig Reicheren, der sich den Beitrag leisten kann. Auch verlangen verschiedene Parteien unterschiedlich hohe Beiträge. Wer also einer „teureren“ Partei betreten will, **steht schlechter** als derjenige, der sich eine „billigere“ Partei aussucht. Beide **Benachteiligungen** verletzen die Menschen in ihrem Grundrecht auf Gleichbehandlung bezüglich ihrer politischen Teilhabe. Deshalb dürfen Partei-Mitgliedsbeiträge weder von einzelnen Parteien unterschiedlich hoch festgelegt werden, noch dürfen sie von den Mitgliedern privat zu zahlen sein. Konsequenz dieser Erkenntnisse ist, dass der Staat den Parteien für jedes Mitglied einen gleich hoch bemessenen Betrag (anstelle der bisherigen Mitgliedsbeiträge) zu zahlen hat.

Private Wahlkampf-Aufwendungen

Ähnliches gilt für private Wahlkampf-Aufwendungen. Wer sich als Parteiloser auf eigene Faust zur Wahl für den Bundestag aufstellt, der kann nur selbst Wahlwerbung machen, um seine Bekanntheit zu steigern und so seine Chancen zu verbessern. Wenn er dazu privates Geld einsetzt, sind Andere, die nicht das notwendige (oder auch nur etwas weniger) Geld haben, benachteiligt und in ihrem Grundrecht auf Gleichbehandlung bezüglich ihrer politischen Teilhabe verletzt. Deshalb darf ein Wahlbewerber kein privates Geld einsetzen, um Wahlwerbung für sich zu machen.

Konsequenz dieser Erkenntnis ist, dass der Staat für alle Bewerber kostenlos die gleichen Möglichkeiten für Wahlwerbung zur Verfügung stellen muss und jede darüber hinaus gehende Werbung zu verbieten ist. Um dies zu verwirklichen, bietet sich ein Politik-Informationen-Portal (PIP) im Internet an, welches gleichzeitig auch Veröffentlichungen im Zusammenhang mit Lobbyismus dienen kann, wie in der Abhandlung [Die Zukunft des Lobbyismus](#) gefordert.

Anregung für Bundesverfassungsrichter

Wie weit das **Grundrecht auf Gleichbehandlung bezüglich politischen Teilhabe** reichen kann, wenn man nur genau genug hinsieht, das zeigen die beiden vorangehenden Abschnitte und die dort beschriebenen Konsequenzen deutlich. Auch was Lobbyismus angeht, können die Konsequenzen meiner [Verfassungsbeschwerde zur Durchsetzung demokratischer Gleichbehandlung](#) überraschend weit reichen. Es liegt also an den zuständigen Bundesverfassungsrichtern, genau hinzusehen und alle Geldflüsse im und um den politischen Betrieb daraufhin zu prüfen, ob mit ihnen eine ungleiche Behandlung einhergeht, die mit dem Gleichheitssatz unvereinbar ist.

Finanzierung der Parlamentsarbeit

Zur Finanzierung der Parlamentsarbeit gehört meines Wissens:

1. Die finanzielle **Unterstützung der Fraktionen**.
2. Die finanzielle **Entschädigung der Abgeordneten**.

Zu Punkt 1: Ohne darüber genau Bescheid zu wissen, hier eine Anregung, die bei genauer Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse natürlich besser zu beurteilen sein wird als von mir:

Meines Wissens werden bei der Arbeit im Parlament Fraktionen finanziell unterstützt. Da die Fraktionen aus Parteimitgliedern bestehen, werden also Parteilose gegenüber Parteimitglieder benachteiligt, weil sie keiner Fraktion angehören, die unterstützt wird.

Konsequenz aus dieser Erkenntnis ist, dass entweder auch eine Fraktion der Parteilosen anerkannt und unterstützt werden muss oder gar keine Fraktion unterstützt wird.

Zu Punkt 2: Dass bisher bei der **Entschädigung der Abgeordneten** neben anderen Vorschriften des Grundgesetzes auch der Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt ist, widerspricht zwar der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, entspricht aber meiner festen Überzeugung, die ich in meiner Abhandlung [Die Diäten-Verwechslung](#) schon lange vollumfänglich wiedergegeben habe.

Um enthaltene Verweise verwenden zu können, öffnen Sie dieses Dokument bitte unter:

<http://verfassungsbitte.de/pdf/DZpF.pdf>